

Konzept Kindeswohl



Schule am Thekbusch

Am Thekbusch 2a

42549 Velbert

02051/41950

Förderschule Geistige Entwicklung

Stand: 01.08.2018



Inhaltsverzeichnis

1 Leitbild	3
2 Verhaltensweisen in verschiedenen Situationen	3
2.1 Sprachgebrauch	3
2.2 Umkleide (Schwimmen, Sport).....	3
2.3 Einzelsituationen; Nähe und Distanz (innerhalb und außerhalb von Schule).....	4
2.4 Zulässigkeit von Geschenken.....	5
2.5 Pflegesituationen.....	5
2.6 Therapie.....	6
2.7 Beförderung durch den Fahrdienst	7
2.8 Außerschulische Veranstaltungen (Klassenfahrten, Schulausflüge etc.)	7
3 Sexualpädagogische Prävention/ Kinder stark machen	8
4 Disziplinarmaßnahmen.....	8
5 Ausblick.....	8
6 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	8

1 Leitbild

Die Förderschule am Thekbusch verpflichtet sich, das Wohl jeder Schülerin und jedes Schülers zu achten und zu schützen. Darunter verstehen wir die Achtung und den Schutz von Persönlichkeitsrechten und Intimsphäre. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich zur Einhaltung der im Konzept festgelegten Inhalte.

2 Verhaltensweisen in verschiedenen Situationen

Das professionelle Handeln eines Erwachsenen in der Schule orientiert sich an dem pädagogischen Wertekonzept der Schule und nicht an persönlichen Vorstellungen.

2.1 Sprachgebrauch

- sachlich korrekt, wertfrei, respektvoll
- keine sexualisierte Sprache, sachlich richtige Bezeichnung von Körperteilen
- Schülerinnen und Schüler beim richtigen Namen nennen (keine Verniedlichungen, keine Kosenamen, Schülerinnen und Schüler nach eigener Meinung fragen)
- alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule werden von den Schülerinnen und Schülern mit ihrem Nachnamen angesprochen; Schülerinnen und Schüler, die 18 Jahre alt sind, werden auf eigenen Wunsch gesiezt oder geduzt
- Eltern und Lehrer/-innen siezen sich, Eltern und Helfer/Schulbegleiter und Schulbegleiterinnen siezen sich
- es wird niemals abfällig über Schülerinnen und Schüler gesprochen
- nichtsprechende Schülerinnen und Schüler sollen bestmöglich in ihrer Kommunikation unterstützt werden

2.2 Umkleide (Schwimmen, Sport)

- Trennung nach Geschlechtern wird angestrebt (gleichgeschlechtliche Begleitung): Primarstufenbereich dringend empfehlenswert, ab der Sekundarstufe verpflichtend
- separates Umkleiden muss möglich sein (zeitversetzt oder örtlich), Schülerinnen und Schüler, bei denen eine hygienische Notwendigkeit der Pflege besteht, werden ohne Badebekleidung vor oder nach den anderen Schülerinnen und Schülern geduscht bzw. duschen selbstständig
- Türe zum Gang muss während des Umkleidens verschlossen sein
- Berührungen, welche die Schamgrenze überschreiten, sind zu vermeiden (siehe Pflegekonzept)
- die persönliche Schamgrenze der Schülerinnen und Schüler ist zu respektieren und einzuhalten
- Schülerinnen und Schüler duschen mit Badebekleidung, es sei denn, pflegerische Aspekte sprechen dagegen
- das Duschen vor dem Schwimmen hat nicht den Zweck, die Grundpflege zu sichern

- Erwachsene ziehen sich nicht vor den Schülerinnen und Schülern um und duschen ausschließlich in Badebekleidung oder separat
- duschen nach Sporteinheiten wird angeboten, aber nicht erzwungen, niemand wird gezwungen, nackt zu duschen
- Duschen immer mit Bekleidung oder einzeln → Ausnahme pflegerische Aspekte
- die Teams/Stufen müssen notwendige organisatorische Absprachen unter Einhaltung der oben genannten Aspekte treffen
- es muss Klarheit bzgl. des Ablaufs der Dusch- und Umkleidesituation herrschen

2.3 Einzelsituationen; Nähe und Distanz (innerhalb und außerhalb von Schule)

- den Schülerinnen und Schülern soll ein angemessenes Nähe-/Distanzverhalten beigebracht werden; Körperlichkeit ist in einem angemessenen Maß anzulegen.
- Dies beinhaltet z.B.:
- grundsätzlich sollen Schülerinnen und Schüler nicht auf dem Schoß eines Erwachsenen sitzen oder umarmt werden; körperliche Zuwendung sollen nicht ausgetauscht werden
- kontinuierliche Thematisierung des Nähe-/Distanzverhaltens zwischen Schülerinnen und Schülern oder Schülerinnen und Schülern und Erwachsenen – Schulbegleitungen werden durch Lehrkräfte einwiesen, das tägliche Verhalten wird reflektiert und evaluiert, z.B.: Tagespraktikant:innen o.ä. nehmen auch kleine Schülerinnen und Schüler nicht auf den Schoß
- Nähe-/Distanzverhalten auch auf emotionaler Ebene: keine emotionale Abhängigkeit erzeugen
- Sensibilisierung für Kleidung und Auftreten (hier auch klare Ansage an Schulbegleitungen bezüglich ihres Kleidungsstils während der Arbeitszeit)
- klare Regeln und Absprachen bezüglich des Umgangs zwischen den Schülerinnen und Schülern, z.B. nehmen ältere Schülerinnen und Schüler keine jüngeren/kleineren Schülerinnen und Schüler auf den Schoß oder haben keinen engeren körperlichen Umgang
- Berührungen/Kontakte finden nur aus bewusst pädagogischen Gründen statt und sollen sprachlich begleitet werden
 - Pädagogische Gründe können sein: Trösten, Lagern, Handführung, Stützen beim Schwimmen und Sport, etc.
- auch mit nichtsprechenden Schülerinnen und Schülern wird nicht geschmust, körpersprachliche Signale dieser Schülerinnen und Schüler müssen wahrgenommen und ernstgenommen werden → diese individuellen Körpersignale müssen im Team transparent sein, um Beachtung dieser zu gewährleisten
- bei Schülerinnen und Schülern mit behinderungsspezifischen körperlichen Verhaltensweisen oder Voraussetzungen sind adäquate Maßnahmen mit allen Beteiligten abzusprechen
- das „Nein“ eines Jeden zum Thema „Nähe und Distanz“ wird akzeptiert; Grenzen und Scham werden respektiert; siehe pädagogische Gründe

- Grenzverletzungen werden ernst genommen; Grenzüberschreitungen von Erwachsenen gegenüber Schülerinnen und Schülern müssen angesprochen und thematisiert werden; ggfs. ist aufgrund der Verantwortlichkeiten die Beteiligung der Schulleitung geboten
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, relevante Informationen über die Schülerinnen und Schüler den Lehrkräften mitzuteilen; aus Gründen des Selbstschutzes keine Geheimnisse
- Situationen mit einer sexualisierten Atmosphäre/sexualisierten Handlung sind grundsätzlich an der Schule zu unterlassen (Bsp. intime Umarmungen, etc.)
- der Erwachsene ist verpflichtet, notwendige Distanz immer herzustellen
- in Teamsitzungen soll das Nähe-Distanz-Verhalten kontinuierlich evaluiert werden
- es sollte eine deutliche Trennung zwischen Schule und Privatleben zwischen Schülerinnen und Schülern/Familie und Personal bezüglich des Nähe-Distanz-Verhältnisses erfolgen
- der notwendige tägliche Körperkontakt zu Schülerinnen und Schülern erfolgt sensibel und rücksichtsvoll
- wenn Schülerinnen und Schüler eigene Geschlechtlichkeit und den Körper der anderen erkunden wollen, ist dies in der Schule / während der Schulzeit deutlich zu unterbinden
> Schülerinnen und Schüler sollten sich kontinuierlich beaufsichtigt fühlen
- Schülerinnen und Schüler mit traumatischen Erfahrungen bedürfen einer erhöhten Achtsamkeit und weiterer Unterstützung

2.4 Zulässigkeit von Geschenken

- Schülerinnen und Schüler dürfen bei besonderen Anlässen altersentsprechende Geschenke von der Klasse erhalten (z.B. Geburtstage, religiöse Feste wie Kommunion)
- Zuwendungen darüber hinaus müssen als anonyme Sachspenden deklariert und über die Schule in Absprache mit den Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden
- die Vergabe von Geschenken an Lehrkräfte ist immer transparent und dem Anlass entsprechend
- besteht der Verdacht, dass durch Geschenke eine Vorteilsnahme bewirkt werden soll, ist ein klärendes Gespräch zu führen, um erneutes derartiges Handeln in Zukunft zu vermeiden

2.5 Pflegesituationen

- Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf regelmäßige Toilettengänge
- der Ablauf der Pflege wird verbal begleitet und es wird eine ruhige und angemessene Atmosphäre geschaffen
- die Schülerinnen und Schüler sollen in ihrer Selbstständigkeit gefördert werden
- UK- Schülerinnen und Schüler erhalten praktikable Kommunikationsmöglichkeiten für die Toilettengänge

- die Pflegesituation wird flexibel gestaltet, dies bedeutet, dass zum Beispiel auch die Ablehnung der Schülerinnen und Schüler bezogen auf eine Pflegekraft Beachtung findet
- notwendige Pflege hat Vorrang vor Unterricht
- im Sekundarbereich ist die gleichgeschlechtliche Pflege erforderlich, ebenso im Primarbereich gemäß des Entwicklungsstandes, soweit es unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen möglich ist
- grundsätzlich pflegen oder begleiten eine Schülerin oder einen Schüler immer zwei Personen gleichzeitig; die zweite Person ist zumindest in akustischer Reichweite, dies kann zum Beispiel durch das Anlehnen der Toilettentür umgesetzt werden
- dem Schüler bzw. der Schülerin bekannte Vertretungs-Integrationshelfer/-innen dürfen den Schüler bzw. die Schülerin pflegen, sollten aber erstmalig angeleitet werden
- von der täglichen Grundpflege abweichende medizinische und pflegerische Maßnahmen sind immer mit dem Lehrerteam abzusprechen
- es finden Einweisungen und Unterstützung im Bereich der Pflege zu Beginn des Schuljahres und im Laufe des Jahres durch die Krankenschwestern statt

2.6 Therapie

- anklopfen und abwarten, bevor der Therapieraum betreten wird
- Ansprache entsprechend der kommunikativen Voraussetzungen des Kindes
- Tür des Therapieraumes darf während der Therapien nicht abgeschlossen sein
- um die Privatsphäre der Schülerinnen und Schüler zu wahren, sind Elterngespräche und die daraus entstehenden Maßnahmen nur nach Voranmeldung möglich
- Körperbegrüßungen, Massagen und andere therapeutische Maßnahmen mit Körperkontakt werden vorher dem Schüler/der Schülerinnen angekündigt und verbal begleitet
- die Schamgrenze der Schülerinnen und Schüler wird auch während der Therapie stets gewahrt und ernst genommen
- Physiotherapeuten pflegen nicht im Therapieraum, es besteht eine klare Grenze zwischen Therapie und Pflege
- Hilfsmittelversorgungen dürfen nur in Begleitung eines/r Mitarbeiters/in in der Schule erfolgen
- Video- oder Filmaufnahmen werden während der Behandlung nur nach Einverständniserklärung der Eltern und unter Anwesenheit eines zweiten Therapeuten, einer Gesundheits- und Krankenpfleger/-in oder einer Lehrkraft erstellt
- Schülerinnen und Schüler erhalten in der Regel keine Geschenke (s. Punkt 2.4)
- andere Therapeuten, die nicht dem Schul- oder Schulträgerpersonal angehören müssen hierbei noch miteinbezogen werden.

2.7 Beförderung durch den Fahrdienst

- Wertschätzung, Freundlichkeit ggü. allen Schülerinnen und Schülern
 - keine negativen Äußerungen über Schülerinnen und Schüler vor anderen Schülerinnen und Schülern
 - Informationen/Beschwerden nur an die Lehrkraft oder die Schulleitung, nicht an Einzelfallhelfer oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - Beachtung der Schweigepflicht
 - nichtsprechende Schülerinnen und Schüler ansprechen, Handlungen begleiten
 - Schülerinnen und Schüler beim Namen nennen, keine Spitznamen, altersangemessene Ansprache
- Achtung des Eigentums, keine Schülerinnen- und Schülermitbringsel wegwerfen (in Tasche packen)
- alle Schülerinnen und Schüler werden beim An-/ Abschnallen, Aus-/ Einsteigen entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse unterstützt
- keine Süßigkeiten an die Kinder, in Ausnahmefällen nur nach Absprache mit Schule und Eltern > auch unter dem Sicherheitsaspekt (Verschlucken/ Erstickten im Falle einer plötzlichen Bremsung)
- Schülerinnen und Schüler erhalten in der Regel keine Geschenke
- Körperkontakt auf notwendige Berührungen beschränken, keine Umarmungen, kein Händchenhalten oder Schülerinnen und Schüler mit Handführung wegbringen/abholen

2.8 Außerschulische Veranstaltungen (Klassenfahrten, Schulausflüge etc.)

- die in der Schule geltenden im Konzept aufgeführten Verhaltensmaßnahmen zum Kindeswohl sind auf Klassenfahrten und Schulausflügen unter Berücksichtigung der vorfindbaren Gegebenheiten zu übertragen
- ab der Sekundarstufe schlafen Erwachsene nur in Räumen mit gleichgeschlechtlichen Schülerinnen und Schülern oder, wenn möglich, separat; auch in der Primarstufe soll eine gleichgeschlechtliche Trennung stattfinden und nur in Ausnahmefällen, wenn es die personellen Ressourcen nicht zulassen, darf davon abgewichen werden
- bei mehrtägigen Klassenfahrten ab der Sekundarstufe ist das Begleitpersonal so einzusetzen, dass eine gleichgeschlechtliche Pflege gewährleistet ist
- gemeinsame Übernachtungen in der Schule: räumliche Trennung ab der Sekundarstufe, in der Primarstufe nach Ermessen
- das Lehrerteam entscheidet situative Maßnahmen

3 Sexualpädagogische Prävention/ Kinder stark machen

- Sexualerziehung in jedem Schuljahr, ab der Sekundarstufe sollen Jungen durch einen Lehrer und Mädchen durch eine Lehrerin aufgeklärt werden (eventuell stufen- oder schulübergreifende Aktion)
- Möglichkeit: zukünftig eine jährliche gemeinsame oder stufenbezogene Projektwoche
- Erstellung einer Liste mit Ansprechpartner:innen wie Frauenarzt, den man besuchen kann (Ordner Kindeswohl beizufügen)
- Umgang mit Privatsphäre im Schulalltag üben (Rollenspiele etc.)
- Theaterprojekt „Mein Körper gehört mir“
- sensibler Umgang mit Medien hinsichtlich sexueller und gewaltverherrlichender Inhalte > siehe Medienkonzept

4 Disziplinarmaßnahmen

Regelverletzungen im Bereich „Kindeswohl“ haben Konsequenzen

> siehe Punkt 6 und Konzept: Schule gegen Gewalt

5 Ausblick

- alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden jährlich und bei Neueinstellungen über das vorliegende Konzept in Kenntnis gesetzt und sind verpflichtet, dieses umzusetzen.
- das Konzept ist kontinuierlich zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

6 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Der genaue Ablauf und die Verantwortlichkeiten sind in einem gesonderten Ordner dargestellt.

In jedem Fall ist die Schulleitung die/der verantwortliche Ansprechpartner/in im Falle eines Verdachts.